

Satzung über die Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 28. Januar 1992

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 28. Januar.1992 die Satzung über die Regelung des Marktwesens,
am 23. Oktober 2002 die Euro-Anpassungssatzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktwesens erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Meersburg betreibt die Wochen-, Floh-, Weihnachts- und sonstigen Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Verhalten auf Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Veranstalter zu beachten.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Markt zu verbringen- ausgenommen Blindenhunde,
 4. ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. zu betteln und hausieren,

7. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3 Zutritt

Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu einem der Märkte je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
 - a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größten Viehs, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher
 - b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelohnarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke.
 - c) Frische Lebensmittel aller Art.
2. Darüber hinaus dürfen folgende Esswaren und Getränke auf dem Wochenmarkt verkauft werden:
 - a) Rauchfleisch, sowie geräucherte Wurstwaren
 - b) Käse aller Art
 - c) Lebensmittel in Dosen (Konserven)
 - d) zum sofortigen Genuss heiße Würstchen, belegte Brote, alkoholfreie Getränke
3. Alle anderen Waren sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Getränkedosen und Tetrapacks.
4. Auf den Jahr- und sonstigen Märkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 5 Hygiene, Seuchen, Epidemien

1. Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit diese den Hygienevorschriften entsprechen.
2. Unreifes Obst, unreife Bananen und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
3. Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
4. Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenen Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
5. Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
6. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich zu beantragen.
7. Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Ggf. sind hierüber tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.
8. Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Bei allen Märkten weist der Marktmeister am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuteilung zu ändern.
4. Soweit erlaubte Standplätze bis zum festgesetzten Marktbeginn nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben werden, ist der Marktmeister befugt, diesen anderweitig

mit Tageserlaubnissen zu vergeben.

5. Die Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren der Standplatz nicht bezogen wurde.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach der Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und Handwagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindesten eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindesten seinem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

5. Das Anbringen von anderen als in (4) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.

6. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Marktende vom Marktplatz entfernt sein.

§ 9 Sauberhalten der Marktfläche

1. Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.

2. Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet:

- a) ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Plätzen und Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- d) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Stadt kann sich widrigenfalls zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten und zu Lasten der betroffenen Standinhaber Dritter bedienen.
- e) verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.

3. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe in ausreichender Zahl aufzustellen.

II. Wochenmarkt

§ 10 Marktplatz

Der Wochenmarkt wird in der Regel auf dem Marktplatz abgehalten.

§ 11 Markttage und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeweils freitags statt. Fällt auf einen der Markttage ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

2. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
3. Der Abbau muss bis spätestens 13.00 Uhr erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Das Ordnungsamt kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich oder zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.
4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Markttagen der Markt ausfällt, wird dies im Lokalteil Meersburg des Südkuriers sowie im Mitteilungsblatt von Meersburg bekannt gemacht.

III. Floh- , Weihnachts- und sonstige Märkte

§ 12 Marktplatz

1. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und in den angrenzenden Straßen statt.
2. Der Floh- und die sonstigen Märkte finden auf dem Schlossplatz statt. In Ausnahmefällen kann die Stadt den Marktort verlegen. Insoweit gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

§ 13 Markttage und Marktzeiten

1. Der Flohmarkt findet zweimal jährlich an einem Samstag statt. Die genauen Termine werden von der Stadtverwaltung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Flohmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
3. Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel am Freitag und Samstag in der ersten Dezemberwoche statt.
4. Er beginnt um 8.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr.
5. Die Termine für die sonstigen Märkte werden von der Stadtverwaltung entsprechend der speziellen Erfordernisse festgelegt und bekannt gemacht.
6. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, außer die Stände werden von der Stadt gestellt und durch die diese aufgebaut. Die Standplätze müssen bis spätestens um 20.00 Uhr geräumt sein. Beim Weihnachtsmarkt können die Stände auch über Nacht stehen bleiben. Im Falle des Verstoßes kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Das Ordnungsamt kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumen und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

IV. Haftung, Ausnahmen, Gebühren

§ 14 Haftung

Die Stadt Meersburg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15 Ausnahmen

Das Ordnungsamt kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 16 Gebühren

Die Stadt Meersburg erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

V. Umweltschutz

§ 17 Umweltschutz

1. Auf sämtlichen Märkten in Meersburg ist der Umweltschutz besonders zu beachten.
2. Aus diesem Grunde darf bei den Märkten kein Einweggeschirr, noch Einweggetränkeflaschen, Getränkedosen oder dergleichen verwendet werden.
3. Jeder Anbieter von Speisen und/oder Getränken auf einem Markt ist verpflichtet, das von der Stadtverwaltung organisierte und angebotene Geschirrmobil gegen Entgelt zu benutzen.
4. Von der Benutzungspflicht des Geschirrmobiles kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn Pfandflaschen, -gläser oder essbares Geschirr angeboten werden.
5. Weiterhin darf auch kein Einwegbesteck angeboten werden.
6. Die Stadtverwaltung kann bereits bei der Anmeldung zu den Märkten von den Standinhabern verbindlich das Mitbenutzen des Geschirrmobiles fordern. Andernfalls kann der Interessent von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über:

1. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 2 Abs. 3,
2. das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1,
3. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2,
4. das Mitnehmen von Tieren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3,
5. das Verbot unbefugten Musizierens gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4,
6. das Mitführen von Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5,
7. das Betteln und Hausieren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6,
8. das Schlachten von Kleintieren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7,
9. die Ausweisungspflicht gemäß § 2 Abs. 4, Satz 2,
10. den Zutritt gemäß § 3,
11. die Gegenstände des Marktverkehrs gemäß § 4,
12. die Vorschriften über die Hygiene usw. gemäß § 5 Abs. 1 bis 7,
13. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 6 Abs. 1,
14. das Verbot des eigenmächtigen Standplatzwechsels gemäß § 6 Abs. 3,
15. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 6 Abs. 7,
16. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
17. die Kennzeichnungspflicht gemäß § 7 Abs. 4,
18. die Plakate und Werbung gemäß § 7 Abs. 5,
19. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten gemäß § 7 Abs. 6,
20. den Auf- und Abbau gemäß § 8,
21. die Verunreinigung der Marktflächen gemäß § 9 Abs. 1,
22. die Reinigung der Standplätze usw. gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis e,
23. das Aufstellen von Abfallkörben gemäß § 9 Abs. 3,
24. den Abbau gemäß § 11 Abs. 3,
25. den Auf- und Abbau gemäß § 13 Abs. 5,
26. das Verbot von Einweggeschirr usw. gemäß § 17 Abs. 2,
27. die Benutzungspflicht des Geschirrmobiles gemäß § 17 Abs. 3,
28. das Verbot von Einwegbesteck gemäß § 17 Abs. 4

verstößt.

VII. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Meersburg vom 01. April 1982 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.